

BLS AG, Verwaltungsrat, Postfach, 3001 Bern

EINSCHREIBEN

Marc Stucki  
Gümligenweg 29a  
3112 Allmendingen bei Bern

(vorab per Email an [ms@msms.ch](mailto:ms@msms.ch))

Bern, 13. Mai 2026

**BLS AG**

Freiburgstrasse 130  
3001 Bern

[bls.ch](http://bls.ch)

Kontakt  
Kurt Bobst (Präsident)

**Ihr Auskunftsbegehren vom 30. April 2026 i.S.v. Art. 697 OR an der ordentlichen Generalversammlung der BLS AG vom 19. Mai 2026 – Sachverhaltskomplex Löttschberg-Basistunnel/Werthaltigkeit Beteiligung BLS Netz AG/Konzern-Governance**

Sehr geehrter Herr Stucki

Gerne nehmen wir zu Ihrem ausführlichen Auskunftsbegehren zuerst allgemein Stellung und beantworten Ihre Fragen danach nach Massgabe von OR 697 in kursiver Schrift.

Die überwiegende Anzahl der Fragen bezieht sich auf die Geschäftstätigkeit der BLS Netz AG und nicht der BLS AG. In diesem Zusammenhang sind die Grenzen des Auskunftsrechts gegenüber Gesellschaften, an denen Sie nicht beteiligt sind, zu wahren. Auskunftsbegehren von Aktionären zu konsolidierten Minderheitsbeteiligungen wie der BLS Netz AG sind nur insoweit zulässig, als diese dazu beitragen, sich ein Bild über die wirtschaftliche Lage des Stammhauses (BLS AG) zu machen. Die Wahrnehmung der Geschäftsführung der BLS Netz AG durch die BLS AG wie auch die rechnungsmässige Vollkonsolidierung ändern an der rechtlichen Ausgestaltung der beiden Unternehmen nichts. BLS Netz AG ist eine eigenständige Aktiengesellschaft mit einem unabhängigen Verwaltungsrat und einer Mehrheitsbeteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (auch: der Bund).

Die BLS hat hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der BLS Netz AG ein hohes Mass an Transparenz geschaffen, indem sie den Finanzbericht der BLS Netz AG veröffentlicht und den Aktionären der BLS AG zugänglich macht. Der Verwaltungsrat der BLS AG ist der Ansicht, dass der Finanzbericht der BLS Netz AG ausreichende Informationen enthält, um die Aktionärsrechte an der BLS AG in Bezug auf die Beteiligung an der BLS Netz AG auszuüben. Aufgrund der teilweisen Referenzierung auf den «Finanzbericht der BLS Netz AG» in Ihren Fragen, geht der Verwaltungsrat davon aus, dass dieser bereits

beigezogen wurde. Eine weitergehende Offenlegung von Informationen bezüglich der BLS Netz AG erfolgt daher zurückhaltend und berücksichtigt die schützenswerten Interessen der BLS Netz AG.

Ausserdem zielen viele Fragen direkt oder indirekt auf Informationen aus laufenden Verfahren oder Forderungsstreitigkeiten ab. In den Vorbemerkungen zu den einzelnen Fragekomplexen werden wir aufzeigen, welche schützenswerten Interessen der BLS AG, aber vor allem auch der BLS Netz AG, jeweils betroffen sind. Im Übrigen folgen wir in der Beantwortung Ihrer Fragen dem Aufbau Ihres Auskunftsbegehrens.

## **A. Verfahren Teilausbau Lötschberg-Basistunnel (LBT)**

Das Auskunftsbegehren hinsichtlich des Verfahrens LBT bezieht sich auf ein laufendes Projekt der BLS Netz AG. Wesentliche Arbeiten sind noch nicht ausgeschrieben, befinden sich aktuell in der Ausschreibungs-, Angebots- oder Erstellungsphase. Informationen hinsichtlich Risikoeinschätzungen oder Mehrkosten könnten potentielle Lieferanten, bestehende Lieferanten oder Dritte in die Lage versetzen, sich ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen, die sowohl die weitere Planung, den Ausschreibungsprozess oder die Realisierung behindern und zu finanziellen Schäden führen könnten. Die BLS Netz AG hat deshalb ein schützenswertes Interessen an der Nichtoffenlegung dieser Informationen.

Im Zusammenhang mit der angeblichen Ablagerung von Abfällen bei Mitholz bestehen mehrere Rechts- und Forderungsstreitigkeiten bzw. -Untersuchungen zwischen unterschiedlichen Parteien. Gegenüber der BLS AG und BLS Netz AG hat die Blausee AG im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens Schadenersatzforderungen wegen eines angeblichen Fischsterbens geltend gemacht. Viele der angefragten Informationen sind Gegenstand laufender Strafuntersuchungen, und / oder würden bei einer Offenlegung möglicherweise die Interessen der BLS AG wie auch der BLS Netz AG gefährden. Der Verwaltungsrat beantwortet diese Fragen entsprechend nur insoweit, als dass keine schutzwürdigen Interessen gefährdet werden.

### **1. Welcher Anteil der bisherigen Verzögerung gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan ist nach Einschätzung des Verwaltungsrats den Rechtsstreitigkeiten und welcher dem Vollausbau-Entscheid zuzurechnen (in Monaten oder Quartalen)? Wie verhält sich diese Einschätzung zu den Standberichten des BAV 2022 / 2023, welche ausdrücklich «Beschwerdeverfahren» als Verzögerungsursache nennen?**

*Es sind nicht die Rechtsstreitigkeiten, die zu einer Terminverzögerung geführt haben, sondern hauptsächlich der Entscheid des Parlaments für den Vollausbau des LBT. Aus diesem Grund ist es nicht möglich und auch nicht zielführend, den Effekt einzelner Umstände herauszurechnen und separat darzustellen.*

*Die Standberichte des BAV 2022 / 2023 beziehen sich auf den Teilausbau, da der Vollausbau damals noch nicht beschlossen war.*

### **2. Welche konkreten Mehrkosten sind direkt durch die Rechtsstreitigkeiten (Anwaltskosten, Verfahrenskosten, Stillstandskosten, Anpassungs- und Neuplanungskosten) bisher angefallen, und wie sind diese in der Buchhaltung der BLS AG sowie der BLS Netz AG erfasst worden (Periodenabgrenzung, Aktivierung, Aufwand)?**

*Die Verfahrens- und Anwaltskosten werden in der Regel durch die unterlegene Partei getragen. Da das entsprechende Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann keine abschliessende Aussage über die Höhe dieser Kosten erfolgen. Sämtliche Mehrkosten werden der BLS Netz AG*

zugerechnet. Weitere Informationen über laufende Verfahren werden aus Gründen der Vertraulichkeit nicht offengelegt.

Für den Verwaltungsrat ist zudem nicht erkennbar, weshalb diese Informationen für die Ausübung der Aktionärsrechte an der BLS AG erforderlich sein sollten.

- 3. Welche Detailpläne sind derzeit in welchem Verfahrensstand (BAV / BVwG / Bundesgericht), und für welche dieser Detailpläne sind Anfechtungen wahrscheinlich oder bereits hängig? Bitte tabellarisch.**

*Es ist eine Beschwerde gegen die Plangenehmigung des Teilausbaus vor Bundesgericht hängig. Die Projektänderung für den Vollausbau ist noch nicht öffentlich aufgelegt. Der Verwaltungsrat der BLS AG hat keine weiteren Kenntnisse und gibt keine Prognosen über zukünftige mögliche Beschwerden ab, da er hierzu über keine Informationen verfügt und die Aussagen deshalb rein spekulativ wären.*

- 4. Welches sind die wesentlichen Streitthemen der hängigen Beschwerden vor Bundesgericht (insbesondere Verfahren IC 62/2025), und welches Risiko (best/base/worst-case in Monaten) sieht der Verwaltungsrat für eine Aufhebung / Rückweisung der Plangenehmigungsverfügung vom 8. Juni 2022?**

*Es geht um dieselben Streitthemen wie bereits vor dem Bundesverwaltungsgericht, namentlich die rechtliche Zulässigkeit des Installationsplatzes Mitholz. Die Blausee AG beanstandet im Wesentlichen die Umweltverträglichkeit des Installationsplatzes Mitholz und macht eine Verletzung des Abfall-, des Gewässerschutz- und des Altlastenrechts geltend.*

*Der Verwaltungsrat der BLS AG ist zuversichtlich, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich bestätigt wird. Die Auswirkungen des Urteils des Bundesgerichtes lassen sich erst abschätzen, wenn die konkrete Begründung vorliegt. Der Verwaltungsrat verzichtet daher auf die Erstellung von Prognosen, da diese sehr spekulativ wären und ohnehin in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates der BLS Netz AG fallen.*

## **B. Werthaltigkeit der Beteiligung an der BLS Netz AG**

In diesem Abschnitt werden Informationen abgefragt, die überwiegend die BLS Netz AG betreffen. Die finanzielle Lage der BLS Netz AG ist dem Finanzbericht der BLS Netz AG grundsätzlich ausreichend dargestellt.

- 5. Wie hoch ist der Buchwert der Beteiligung an der BLS Netz AG in der Bilanz der BLS AG per 31.12.2025? Im FB 2025 erscheinen unter der Position «Beteiligungen» der BLS AG (Stammhaus) TCHF 257'380 (Vorjahr TCHF 246'041, S. 38). Bitte schlüsseln Sie den Anstieg von TCHF 11'339 pro Beteiligungsgesellschaft auf und nennen Sie den auf die BLS Netz AG entfallenden Anteil sowie die jeweilige Bewertungsmethode (Anschaffungskosten, Equity, Niederstwert).**

*Der Buchwert der Beteiligung an der BLS Netz AG beträgt CHF 129'582'000. Der Anstieg des Buchwerts der Beteiligungsgesellschaften betraf die BLS Netz AG nicht. Betroffen sind die BLS Fernverkehr AG mit CHF 9'784'537.50 und die BLS Schifffahrt AG mit CHF 1'554'500.*

*Das Obligationenrecht sieht für Beteiligungen nur die Bewertung zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertberichtigungen vor.*

- 6. Auf welcher Grundlage (Impairment-Test nach Swiss GAAP FER 20 / Art. 960a OR, Discounted Cash Flow, Net-Asset-Value) wurde entschieden, dass weder eine Wertberichtigung noch eine Rückstellung notwendig ist? Welche Annahmen (Diskontsatz, Investitionsplan Vollausbau, Mehrkostenrisiken, Verfahrensrisiken aus IC 62/2025, Verwässerungsrisiko aus dem Aktionärsbindungsvertrag) wurden zugrunde gelegt? Wurde der Werthaltigkeitstest pro Beteiligungsgesellschaft separat dokumentiert?**

*Die Beteiligungen werden regelmässig einzeln bezüglich Anzeichen einer Wertbeeinträchtigung überprüft. Bei Hinweisen für einen möglichen Wertberichtigungsbedarf wird ein detaillierter Impairmenttest mittels einer geeigneten Bewertungsmethode (z.B. DCF) vorgenommen. Im Geschäftsjahr 2025 musste keine Wertberichtigung vorgenommen werden.*

*Der Verwaltungsrat schätzt die rechtliche Ausgangslage im Zusammenhang mit dem vorgenannten Verfahren vor Bundesgericht und weiteren Verfahren in diesem Zusammenhang für die BLS AG wie auch BLS Netz AG unverändert als gut ein, weshalb keine Notwendigkeit für eine Wertanpassung identifiziert wurde. Dem Verwaltungsrat sind auch keine Mehrkostenrisiken bekannt, die über den bewilligten Kreditrahmen hinausgehen. Der Verwaltungsrat sieht kein wesentliches Verwässerungsrisiko bei einer Erhöhung der Kapitalbeteiligung des Bundes an der BLS Netz AG. Zum einen deshalb, weil der Bund jetzt schon die Aktienmehrheit besitzt und zum anderen, weil durch die Umwandlung von Darlehen in Eigenkapital der Substanzwert der einzelnen Aktien voraussichtlich nicht tangiert sein dürfte (vgl. auch die Antworten zum nachstehenden Fragekomplex D.). Zu berücksichtigen sind auch die Besonderheiten bei der Finanzierung der Infrastruktur, die zum weitaus grössten Teil durch Bundesmittel erfolgt und nicht durch Eigenmittel der BLS AG oder der BLS Netz AG.*

*Basierend auf einer Indikatoranalyse wurden 2025 keinerlei Anzeichen für eine potentielle Wertberichtigung der Beteiligung an der BLS Netz AG identifiziert. Dadurch entfällt die Pflicht zur Durchführung eines Impairment-Tests, wodurch die für den Impairment-Test notwendigen Annahmen und Parameter nicht hergeleitet wurden.*

- 7. Wurde die Werthaltigkeit der Beteiligung von der Revisionsstelle KPMG geprüft, und gab es im Prüfbericht oder im Management Letter Hinweise oder Empfehlungen zu diesem Punkt? Wenn ja, welche?**

*Die Bewertung der Beteiligungen wird im Rahmen der ordentlichen Prüfung jeweils überprüft und es wurden keine Hinweise oder Empfehlungen zur Anpassung abgegeben.*

- 8. Wie würde sich die Werthaltigkeit der Beteiligung verändern, wenn (a) die Plangenehmigungsverfügung aufgehoben würde, (b) die Mehrkosten des Vollaubaus 10/20/30 % über dem aktuellen Projektkredit lägen, (c) zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeiten der BLS Netz AG bestätigt würden, (d) der Bund von seinem Aufstockungsrecht (Konzernanhang S. 30) Gebrauch macht? Bitte separate Sensitivitätsrechnung.**

*Hier handelt es sich um Einschätzungen, die erst auf Grundlage eines konkreten Urteils bzw. seiner Begründung, einer realen Kostenentwicklung (aktivierbar oder nicht aktivierbare Kosten) vorgenommen werden können. Wie bereits mehrfach erwähnt, erachtet es der Verwaltungsrat als unwahrscheinlich, dass die Plangenehmigungsverfügung aufgehoben wird. Auch bestehen keine Anzeichen, dass zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeiten der BLS Netz AG bestehen bzw. bestätigt würden. Aussagen hierzu wären rein hypothetisch. Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen zu Antworten ähnlich gelagerten Fragestellungen, insb. zu Frage 26. Hinsichtlich des Aufstockungsrechts wird auf die Beantwortung der Frage 6 und die Antworten unter Abschnitt D. verwiesen.*

## C. Vollkonsolidierung der BLS Netz AG durch «vertragliche Vereinbarung»

In diesem Abschnitt werden Informationen abgefragt, die überwiegend die BLS Netz AG betreffen. Die finanzielle Lage der BLS Netz AG ist dem Finanzbericht der BLS Netz AG grundsätzlich ausreichend dargestellt.

- 9. Im Konzernanhang 2025 Ziff. 1.3.1 (S. 16) wird die Vollkonsolidierung der BLS Netz AG ausdrücklich auf «vertragliche Vereinbarung» gestützt («die BLS AG übt durch vertragliche Vereinbarung die Kontrolle über die Finanz- und Geschäftspolitik aus»). Welche Verträge stützen diese Kontrollausübung konkret (Geschäftsführungsvertrag, Konzession, Aktionärsbindungsvertrag, Generalvollmacht)? Welches Stimmrechts- oder Geschäftsführungsverhältnis liegt vor, das eine Vollkonsolidierung trotz nominaler Minderheitsbeteiligung von 33.4 % erlaubt? Wie verträgt sich diese im FB 2025 schriftlich anerkannte Kontrolle mit der in der Antwort vom 9.9.2025 wiederholt vorgebrachten Argumentation, der BLS AG stehe wegen ihres Minderheitsanteils kein Auskunftsrecht zu wesentlichen Aspekten der BLS Netz AG zu?**

*Im Aktionärsbindungsvertrag zwischen dem Bund und dem Kanton Bern wird festgelegt, dass die BLS Netz AG unter der einheitlichen Leitung der BLS steht und in deren Konzernstruktur integriert ist. Die Geschäftsführung soll durch die BLS AG wahrgenommen werden. Damit wird der Verwaltungsrat der BLS Netz AG ermächtigt, die Geschäftsführung an die BLS AG zu delegieren, was er im Organisationsreglement (OGR) auch getan hat. Die Stimmrechtsverhältnisse entsprechen der jeweiligen Beteiligungshöhe und werden durch den Aktionärsbindungsvertrag nicht verändert. In Zusammenhang mit der operativen Geschäftsführung wurde ein Managementvertrag zwischen der BLS Netz AG und der BLS AG abgeschlossen.*

*Die Geschäftsführung der BLS Netz AG durch die BLS AG ändert an der rechtlichen Ausgestaltung der beiden Unternehmen nichts. BLS Netz AG ist immer noch eine eigenständige Aktiengesellschaft mit einem unabhängigen Verwaltungsrat und einer Mehrheitsbeteiligung des Bundes. Auskünfte über die BLS Netz AG haben sich daher auf Sachverhalte zu begrenzen, die für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte der BLS AG erforderlich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die BLS auch den Jahresbericht der BLS Netz AG veröffentlicht und dieser den Aktionären der BLS AG zugänglich ist. Dort lassen sich grundsätzlich alle relevanten Informationen entnehmen. Aufgrund der Referenzierung auf den «Finanzbericht der BLS Netz AG» in einigen Fragen, geht der Verwaltungsrat davon aus, dass dieser bereits konsultiert wurde.*

## D. Aktionärsbindungsvertrag mit Bund / Kanton Bern (Konzernanhang FB 2025, S. 30)

Die Fragen beziehen sich auf die BLS Netz AG und auf vertragliche Regelungen, die schützenswerte Interessen von Drittparteien enthalten. Für eine vollständige Offenlegung bedarf es ohnehin eines Gesuches um Einsicht gemäss Art. 697a OR. Die hierfür erforderlichen Bedingungen sind nicht erfüllt.

**10. Der Konzernanhang FB 2025 (S. 30) erwähnt einen Aktionärsbindungsvertrag mit Bund und Kanton Bern bezüglich BLS Netz AG, gemäss dem der Bund «bei vorbestimmten Ereignissen» seine Beteiligung «auf mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals der BLS Netz AG» aufstocken kann. Bitte legen Sie diesen Vertrag — soweit er die Aktionärsrechte der BLS AG betrifft — vollständig offen oder zitieren Sie zumindest die «vorbestimmten Ereignisse» wörtlich. Wann wurde der Vertrag abgeschlossen, in welchen Versionen liegt er vor, wer ist Vertragspartei, und welches sind die wesentlichen Klauseln?**

*Zwischen den Vertragsparteien (Schweizerische Eidgenossenschaft, Kanton Bern und BLS AG) wurde im April 2009 ein Aktionärsbindungsvertrag betreffend die Aktien an der BLS Netz AG abgeschlossen. Dieser Aktionärsbindungsvertrag wurde mit Zusatzvereinbarung vom September 2021 bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Der aktuelle Aktionärsbindungsvertrag wird für eine feste Dauer bis zum Erlöschen der Infrastrukturkonzession abgeschlossen. Bei einer Erneuerung oder Änderung der Infrastrukturkonzession wird der Aktionärsbindungsvertrag entsprechend automatisch verlängert und soweit nötig den geänderten Verhältnissen angepasst.*

*Der Bund kann eine Aufstockung der Bundesbeteiligung auf mindestens 2/3 des Aktienkapitals der BLS Netz AG vornehmen:*

- a) zur Umsetzung von Beschlüssen der zuständigen Bundesorgane in Bezug auf die Umgestaltung der schweizerischen Bahninfrastruktur.*
- b) bei einem Kontrollwechsel, bei dem der Kanton Bern seinen Aktienanteil auf weniger als 50 % plus eine Aktie am Aktienkapital der BLS AG reduziert. Nicht als Kontrollwechsel gilt eine im Einvernehmen mit dem Bund vorgenommene Transaktion.*
- c) nach Ablauf der Infrastrukturkonzession.*

*Die Aufstockung erfolgt gemäss Vertrag mittels Umwandlung von Darlehen des Bundes in Aktienkapital (Debt-Equity Swap). Ein Bezugsrecht des Kantons Bern und der BLS AG im Rahmen dieser Aktienkapitalerhöhung wird ausgeschlossen.*

**11. Welche Verwässerungswirkung hätte das Aufstockungsrecht des Bundes auf den Anteil der BLS AG an der BLS Netz AG (heute 33.4 %) bei (i) einer Aufstockung des Bundes auf zwei Drittel ohne Kapitalerhöhung, (ii) einer Aufstockung mit gleichzeitiger Kapitalerhöhung und (iii) einer Aufstockung kombiniert mit einem zusätzlichen Bezugsrecht der Eidgenossenschaft? Bitte rechnerisch darstellen, ausgehend vom heutigen Aktienkapital von CHF 387.97 Mio.**

*Der Verwaltungsrat der BLS AG sieht keine Anzeichen, dass der Bund von seinem Aufstockungsrecht in den nächsten Jahren Gebrauch machen wird. Somit betrifft die Frage eine hypothetische Fragestellung. Konkrete Aussagen dazu sind nicht möglich. Wie vorstehend dargelegt, würde die Aufstockung über die Umwandlung von Darlehen in Eigenkapital erfolgen, folglich also mittels Kapitalerhöhung. Damit würde bestehendes Fremdkapital in Eigenkapital umgewandelt, was den Substanzwert der einzelnen Aktien grundsätzlich nicht verändern sollte. Da der Bund bereits heute die Aktienmehrheit hält, dürfte sich die Verringerung des Aktienanteils nur auf Beschlüsse, die ein qualifiziertes Mehr erfordern, auswirken. Zu berücksichtigen sind auch die Besonderheiten bei der Finanzierung der Infrastruktur, die zum weitaus grössten Teil durch Bundesmittel erfolgt und nicht durch Eigenmittel der BLS AG oder der BLS Netz AG. Im Weiteren verweisen wir auf die Antwort zu vorstehender Frage 10 und nachstehende Frage 12.*

- 12. Aus welchem Grund wird das Aufstockungsrecht des Bundes nicht im konzernweiten Risikobericht (FB 2025 S. 9) als Risikofaktor ausgewiesen, obschon es einen wertbestimmenden Faktor ersten Ranges für die Beteiligung an der BLS Netz AG darstellt? Welche schriftliche Risikoeinstufung (mit Eintrittswahrscheinlichkeit, Schadenshöhe und Massnahmenplan) liegt diesem Entscheid zugrunde? Wie verträgt sich die Nicht-Erwähnung mit Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 OR und Swiss GAAP FER 27?**

*Wie vorstehend erläutert dürfte die Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital den Wert einer einzelnen Aktien grundsätzlich nicht beeinflussen. Da die Aktien der BLS Netz AG nicht an der Börse gehandelt werden, bestimmt sich ihr Wert in erster Linie auf Basis des Substanzwertes. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass der Einfluss des Bundes auf die strategische und operative Geschäftstätigkeit der BLS Netz AG aufgrund der hohen Regulationsdichte im Bereich Ausbau und Bereitstellung der Bahninfrastruktur schon auf gesetzlicher Ebene ausgesprochen hoch ist. Daher erkennt der Verwaltungsrat in der möglichen Aufstockung kein wesentliches Risiko für die BLS AG.*

## **E. Verwaltungskosten und konzerninterne Verrechnungen**

- 13. Die Position «Verwaltungskosten (Kommunikation, Honorare, VR-Entschädigungen, Spesen, Spenden und IT-Projektaufwand)» stieg im Konzernabschluss von TCHF 50'472 (2024) auf TCHF 53'920 (2025), also um +TCHF 3'448 oder +6.8% (FB 2025 Konzernanhang Ziff. 6, S. 21). Bitte schlüsseln Sie diesen Anstieg nach den vier Hauptpositionen (Kommunikation / Honorare / VR-Entschädigungen / IT-Projektaufwand) auf und nennen Sie die jeweiligen Hauptprojekte.**

*Die Veränderung in den Verwaltungskosten ist nahezu vollständig auf den Anstieg im Informatikaufwand zurückzuführen. Die restlichen Kategorien Kommunikation, Honorare, Post und Bankspesen, Spenden hielten sich konsolidiert auf vergleichbarem Niveau wie im Vorjahr.*

*Die VR-Entschädigungen sind leicht angestiegen - für Details wird auf die Offenlegung im Finanzbericht zu den Vergütungen hingewiesen. Die VR-Entschädigungen und Honorare und deren Veränderung sind im Detail im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.*

- 14. Welcher Anteil dieses Mehraufwands wird der BLS AG belastet, welcher Anteil der BLS Netz AG verrechnet, und welche Verrechnungsgrundsätze (Cost-plus, Marktpreis, Schlüssel) liegen den konzerninternen Verrechnungen zugrunde?**

*Von den Kosten für die Erneuerung der bahnbetrieblichen Ressourcenplanungs- und Dispositions-Systeme wie auch den anderen Aufwendungen ist die BLS Netz AG nicht betroffen. Es erfolgte entsprechend keine Weiterverrechnung dieser Kosten an die BLS Netz AG.*

*Kosten werden innerhalb der BLS-Gruppe verursachergerecht nach dem Vollkostenprinzip verrechnet, wie das die Verordnung über die Abgeltung und die Rechnungslegung im regionalen Personenverkehr verlangt.*

- 15. Werden die Verrechnungspreise zwischen BLS AG und BLS Netz AG sowie weiteren Konzern- bzw. Beteiligungsgesellschaften regelmässig auf ihre Marktkonformität (Verrechnungspreis-Dokumentation gemäss OECD-TPG) überprüft? Durch wen und in welcher Frequenz? Liegt eine schriftliche Verrechnungspreisrichtlinie vor?**

*Im abgeltungsberechtigten Bereich, worunter beide Gesellschaften fallen, schreibt das Bundesamt für Verkehr (BAV) die Verrechnung von Vollkosten vor. Eine regelmässige Überprüfung auf Marktkonformität oder andere Referenzwerte ist daher nicht notwendig. Dadurch erübrigen sich auch Verrechnungspreisrichtlinien.*

- 16. Die «Aktivierten Eigenleistungen» der BLS Netz AG stiegen 2025 von TCHF 60'007 auf TCHF 66'141 (+ 10.2%). Welche konkreten Projekte stehen hinter diesem Anstieg? Wie wird sichergestellt, dass die aktivierten Eigenleistungen den Werthaltigkeitstests standhalten? Welche konkreten Projekte stehen ausserdem hinter den im FB 2025 (S. 30) ausgewiesenen Transaktionen mit dem BAV (TCHF 2'286 «Vereinbarung BAV», TCHF 1'661 «Lieferungen und Leistungen von BAV», TCHF 1'912 «Investitionsbeiträge Ausbau Infrastruktur»), und welche Risiken (Rückforderungen, Bedingungen, Subventionsauflagen) sind damit verbunden?**

*Der Anstieg erfolgt infolge des höheren Bauvolumens im Jahr 2025, wodurch auch mehr Eigenleistungen erbracht und aktiviert wurden. Diese entfallen auf eine Vielzahl von einzelnen Projekten. Den betragsmässig grössten Anteil am Anstieg haben die Umbauprojekte an den Bahnhöfen Kandersteg, Zell und Goppenstein, durch welche diese auch den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) gerecht werden.*

*Zeichnet sich bei einem Einzelprojekt ab, dass dieses nicht fertiggestellt werden kann, erfolgt eine sofortige erfolgswirksame Abschreibung der aktivierten Leistungen. Mit der Inbetriebnahme beginnen die regulären Abschreibungen über die Lebensdauer. Sind Anzeichen für eine Wertbeeinträchtigung erkennbar erfolgt ein Impairment-Test. Zum Bilanzstichtag lagen keinerlei Indikatoren vor.*

*Bei der «Vereinbarung BAV» handelt es sich hauptsächlich um einen Beitrag aus Mineralölsteuer für den Refit von im Autoverlad eingesetzten Lokomotiven. Bei den Lieferungen und Leistungen von BAV handelt es sich hauptsächlich um die Anmiete von Räumlichkeiten, welche im Besitz des Bundes sind. Bei den «Investitionsbeiträge Ausbau Infrastruktur» handelt es sich um à-fonds-perdu Beiträge für nicht aktivierte Investitionen gemäss Umsetzungsvereinbarung. Dem Verwaltungsrat der BLS AG sind keine wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit diesen Geschäftsvorfällen bekannt.*

## F. KBobst Advisory AG und weitere Mandatsbeziehungen

**17. Im Vergütungsbericht (FB 2025 S. 45) wird Kurt Bobst (VR-Präsident) mit einer Gesamtvergütung von CHF 70'295 (inkl. Anteil BLS Netz AG) ausgewiesen. Im Anhang «Wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen» (S. 30) erscheint die KBobst Advisory AG nicht. Bestätigt der Verwaltungsrat damit, dass im Berichtsjahr 2025 keine**

**Transaktionen, Honorare, Beratungs-, Coaching- oder Projektaufträge zwischen BLS AG / BLS Netz AG / Konzerngesellschaften und der KBobst Advisory AG (oder mit ihr verbundenen Personen oder Gesellschaften) bestanden? Falls solche bestanden: Aus welchem Grund wurden sie nicht nach Swiss GAAP FER 27 als Transaktion mit nahestehenden Personen offengelegt?**

*Es bestehen keine geschäftlichen Beziehung der KBobst Advisory AG mit der BLS AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausserhalb der im Geschäftsbericht aufgeführten Verwaltungsratsmandate von Kurt Bobst.*

**18. Wie hoch waren die jährlichen Bezüge der KBobst Advisory AG (bzw. ihrer Inhaber) für die Jahre 2022, 2023, 2024 und 2025, jeweils aufgeschlüsselt nach Honorar, Spesen, Boni und allfälligen weiteren Vergütungen? Welche Stunden-/Tagesätze liegen zugrunde? Wie wird die Marktkonformität konkret sichergestellt (Benchmarking, Vergleichsangebote, externe Marktdatenbank, Genehmigungsprozess im Verwaltungsrat ohne den Begünstigten, Dokumentation)?**

*Wie in der vorhergehenden Frage erwähnt, bestehen keine geschäftlichen Beziehung der KBobst Advisory AG mit der BLS AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausserhalb der im Geschäftsbericht aufgeführten Verwaltungsratsmandate von Kurt Bobst. Dies gilt auch für die genannten Vorjahre. Die Bezüge des Verwaltungsrates für die Ausübung der Verwaltungsratsmandate werden im Anhang der Jahresrechnung je Verwaltungsrat transparent offengelegt. Die Finanzberichte der nachgefragten Jahre sind auf der Webseite der BLS auf der Seite des Geschäftsberichtes ganz unten unter der Kachel [Archiv Finanz- und Nachhaltigkeitsberichte - BLS AG](#) einsehbar.*

*Der Verwaltungsrat hat ein Entschädigungsreglement erlassen, dass die Vergütung im Einzelnen regelt. Dies umfasst für den Präsidenten ein Grundgehalt von CHF 45'000, einer Sitzungsentschädigungen (900 CHF für einen ganzen und CHF 500 für einen halben Tag) und einen Stundensatz von CHF 150 für sonstige Aufwände ausserhalb von Sitzung des Verwaltungsrates. Es werden keine Boni oder andere erfolgsabhängige Entschädigungen ausgerichtet. Der Verwaltungsrat überprüft die Honorare für die Verwaltungsratsmandate regelmässig auf ihre Vergleichbarkeit und führt hierzu auch externe Benchmarks mit spezialisierte Dienstleistern durch. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Honorare angemessen sind. Das Spesenreglement des Verwaltungsrates wird zudem von Kanton Bern überprüft und genehmigt.*

*Mandate ausserhalb der Tätigkeit als Verwaltungsrat bestehen nicht, würden aber auf ihrer Angemessenheit und Vergleichbarkeit vorgängig geprüft. Der Abschluss von Verträgen zwischen einem Mitglied des Verwaltungsrates und der BLS AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften bedarf gemäss Ziff. 10.6 des Organisationsreglements (OGR) der Zustimmung des Verwaltungsrates der BLS AG. Der Vertrag muss zu seiner Gültigkeit schriftlich vereinbart und unterzeichnet werden. Das OGR ist auf der Website der BLS ([www.bls.ch](http://www.bls.ch)) unter der Rubrik «Corporate Governance» im Bereich der Informationen für Aktionäre einsehbar.*

**19. Werden über die KBobst Advisory AG ausschliesslich Leistungen im Rahmen des VR-Präsidiums erbracht, oder bestehen weitere Mandate, Beratungs-, Coaching- oder Projektaufträge?**

*Es bestehen keine Aufträge ausserhalb der Mandate für das Verwaltungsratspräsidium der BLS AG und BLS Netz AG (vgl. Antwort zu Frage 17).*

**20. Bestehen weitere Mandats-, Beratungs- oder Lieferantenbeziehungen zwischen BLS AG / BLS Netz AG und Gesellschaften, an denen Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung direkt oder indirekt beteiligt sind oder eine Organfunktion ausüben?**

**Bitte legen Sie diese im Sinne von Art. 717a OR (Interessenskonflikt) und Swiss GAAP FER 27 (nahestehende Personen) vollständig offen.**

*Es bestehen ausserhalb der wahrgenommenen und im Geschäftsbericht ausgewiesenen Verwaltungsratsmandate keine weiteren Mandatsbeziehungen zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern bzw. Geschäftsleitungsmitgliedern und der BLS AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften.*

**21. Welche Interessenkonfliktrichtlinie (Art. 717a OR) wendet der Verwaltungsrat an, und wie ist konkret dokumentiert, dass der Präsident bei Entscheiden, die seine eigene Mandatsbeziehung über die KBobst Advisory AG betreffen, in den Ausstand getreten ist (Sitzungsprotokolle, Beschlussfassung, Mehrheitsverhältnisse)?**

*Die Regeln zu den Interessenkonflikten wurde im Organisationsreglement (OGR) unter Ziff. 10.6 festgelegt. Das OGR ist unter der Rubrik «Corporate Governance» im Bereich der Informationen für Aktionäre auf der Webseite einsehbar. Es erfolgt eine jährliche strukturierte Abfrage der Interessensbindungen anhand eines zu unterzeichnenden Formulars. Unterjährig entstehende Interessensbindungen sind unverzüglich dem Präsidenten bzw. der Vize-Präsidentin (im Fall von Interessensbindungen des VRP) zu melden. Bei Bedarf werden entsprechende Massnahmen vereinbart. Bei Bestehen von Interessenskonflikten gilt die allgemeine Regel, dass das betroffene Mitglieder in den Ausstand zu treten hat. Dies wird in den jeweiligen Protokollen entsprechend vermerkt.*

## **G. Vollausbau Lötschberg-Basistunnel**

Es wird auf die einleitenden Ausführungen zum Fragekomplex unter Litera A. «Verfahren Teilausbau Lötschberg-Basistunnel (LBT)» verwiesen. Die dort angeführten Gründe für die nicht vollständige Offenlegung der nachgefragten Informationen gelten sinngemäss.

**22. Wie hoch sind die geplanten Investitionskosten des Vollausbaus, welcher Anteil davon ist durch verbindliche Bundesbeschlüsse / Finanzierungszusagen (BIF, AS35) gedeckt, und welcher Anteil ist mit Risiken (Anpassungen, Mehrkosten, Inflation, Bauteuerung) behaftet?**

*Die geplanten Investitionskosten für den LBT Vollausbau belaufen sich auf CHF 1.7 Mia. (inkl. Risiken exklusive MwSt. und Teuerung, Preisbasis 2014). Diese Kosten sind vollumfänglich durch verbindliche Bundesbeschlüsse / Finanzierungszusagen (BIF, AS35) gedeckt. Gemäss der Richtlinie Umsetzung Bahninfrastruktur-Ausbauten (RUBA) kann der Bund bei aufgelaufener Teuerung die geplanten Investitionskosten anpassen.*

*Allfällige Risiken wurden kalkuliert und in den Kredit aufgenommen. Wesentliche Arbeiten sind noch nicht ausgeschrieben, befinden sich aktuell in der Ausschreibungs- oder Erstellungsphase. Informationen betreffend Kosten von Einzelleistungen, Risiken oder Mehrkosten sind deshalb durch das Geschäftsgeheimnis der BLS Netz AG geschützt.*

**23. Welche zeitliche Planung gilt heute (Inbetriebnahme), und wie ändert sich diese bei einem ungünstigen Verfahrensausgang (best/base/worst-case)? Welche Konventionalstrafen oder Mehrkosten drohen bei verspäteter Inbetriebnahme?**

*Die Inbetriebnahme ist aktuell für 2035 geplant. Bei Bauprojekten dieses Ausmasses sind erfahrungsgemäss Verzögerungen aus unterschiedlichen Gründen möglich. Es lassen sich derzeit keine belastbaren Termin- oder Kostenprognosen durch den Verwaltungsrat der BLS AG erstellen. Da sich die Bauarbeiten zu einem grossen Teil noch in der Planungsphase befinden, kann der Verwaltungsrat der BLS AG noch keine verlässlichen Einschätzungen über Konventionalstrafen oder Mehrkosten aufgrund verspäteter Inbetriebnahme abgeben. Für den Verwaltungsrat ist zudem nicht ersichtlich, weshalb diese Angaben über die BLS Netz AG für die Ausübung der Aktionärsrechte an der BLS AG erforderlich sein sollten. Wie bereits mehrfach erläutert, rechnet der Verwaltungsrat der BLS AG nicht mit ungedeckten Mehrkosten.*

**24. Welche operative Verantwortung übernimmt die BLS AG (Geschäftsführung der BLS Netz AG) konkret bei der Planung und Realisierung des Vollausbau, und welche Vergütung (Management-Fee, Cost-plus, Erfolgskomponenten) erhält die BLS AG dafür? Liegt ein schriftlicher Geschäftsführungsvertrag vor?**

*Die Projektausführung erfolgt im Rahmen des Managementvertrages zwischen der BLS AG und der BLS Netz AG im Auftrag der BLS Netz AG. Die Verrechnung erfolgt auf der Grundlage von Vollkosten. Zu den Verrechnungspreisen vgl. auch Antwort zu vorstehender Frage 15.*

**25. Die Position «Anlagen im Bau» der BLS Netz AG stieg von TCHF 328'958 (31.12.2024) auf TCHF 462'109 (31.12.2025) - d.h. um +40.5% (FB 2025 BLS Netz AG Anhang Ziff. 4, S. 6). Welcher Anteil davon entfällt auf den Vollausbau Lötschberg-Basistunnel? Welche dieser Investitionen sind im Falle einer Aufhebung der Plangenehmigungsverfügung vom 8.6.2022 wertberichtigungsbedürftig? Welche Wertberichtigungs-Indikatoren wurden zum Bilanzstichtag geprüft?**

*Auf den Vollausbau Lötschberg-Basistunnel entfallen rund 16% des Anstiegs.*

*Die Frage nach einer allfälligen Neubewertung von Investitionen lässt sich nicht abstrakt beantworten, da sie im Wesentlichen von den Entscheidungsgründen des Urteils abhängt. Zum letzten Teil der Frage wird auf die Antwort zur vorstehenden Frage 6 verwiesen.*

## **H. Eventualverpflichtungen Lötschberg im Bilanzanhang 2025**

In diesem Abschnitt werden Informationen abgefragt, die überwiegend die BLS Netz AG betreffen. Die finanzielle Lage der BLS Netz AG ist dem Finanzbericht der BLS Netz AG grundsätzlich ausreichend dargestellt.

**26. Im FB 2025 werden ausschliesslich «NEAT-Werk Achse Lötschberg; Restarbeiten» in Höhe von TCHF 2'520 als Eventualverpflichtungen ausgewiesen (Konzernanhang S. 29; identisch BLS Netz AG-Bericht S. 7). Wo werden Eventualverpflichtungen aus dem hängigen Bundesgerichtsverfahren IC 62/2025, aus möglichen Stillstands-, Anpassungs- und Neuplanungskosten beim Übergang zum Vollausbau und aus möglichen Schadenersatzforderungen Dritter ausgewiesen? Falls keine ausgewiesen werden: Auf welcher Beurteilung gemäss Swiss GAAP FER 23 («mögliche Verpflichtungen») beruht die Nicht-Erfassung?**

*Kosten aufgrund von Neuplanungen oder Projektanpassungen entsprechen einem typischen Risiko eines komplexen und langlaufenden Bauprojektes. Die absehbaren Risiken sind durch den Bundeskredit gedeckt.*

*Die BLS AG schätzt das Risiko einer Gutheissung der Beschwerde im vorgenannten Verfahren als gering ein. Ein Mittelabfluss ist selbst bei einer Gutheissung der Beschwerde nicht erkennbar. Die Kosten für Anpassungen- und Neuplanung, wie auch Projektverzögerungen sind in den Projektkosten ausreichend berücksichtigt und führen ebenfalls nicht zu Mittelabflüssen aus Eventualverpflichtungen. Die von der Blausee AG geltend gemachten Schadenersatzansprüche werden von der BLS AG und der BLS Netz AG vollumfänglich sowohl hinsichtlich Höhe als auch Grund bestritten, zudem fehlt es nach Kenntnissen des Verwaltungsrates der BLS AG am kausalen Schadenersatznachweis. Weitere Schadenersatzforderungen sind dem Verwaltungsrat der BLS AG nicht bekannt. Aus diesen Gründen rechnet der Verwaltungsrat nicht mit wesentlichen Mittelabflüssen infolge von Schadenersatzforderungen.*

*Dies erfolgt im Einklang mit Swiss GAAP FER 23.3, wonach eine Rückstellung nur im Falle einer wahrscheinlichen Verpflichtung zu bilden ist. Auch die Anforderungen an eine Eventualverbindlichkeit sind aufgrund der sehr geringen Wahrscheinlichkeit für wesentliche Mittelabflüsse aus der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nicht gegeben.*

*Im Weiteren verweisen wir auf die einleitenden Ausführungen zum Fragekomplex unter Litera A. «Verfahren Teilausbau Lötschberg-Basistunnel (LBT)». Die dort angeführten Gründe für die nicht vollständige Offenlegung der nachgefragten Informationen gelten sinngemäss.*

## **I. Honorare Revisionsstelle und Unabhängigkeit (FB 2025 S. 30 / S. 44)**

- 27. Auf Konzernebene werden im Berichtsjahr 2025 «Honorare für die Erbringung von anderen Dienstleistungen» an KPMG in Höhe von TCHF 62 ausgewiesen (FB 2025 S. 30, Vorjahr TCHF 0). Auf Stammhausebene betragen diese TCHF 0 (FB 2025 S. 44). Bei welcher Tochtergesellschaft (BLS Netz AG, BLS Cargo AG, BLS Immobilien AG, BLS Fernverkehr AG, BLS Schifffahrt AG, BLS Cargo Italia/Deutschland/Nord) wurden diese «anderen Dienstleistungen» bezogen? Welche Leistungen wurden konkret erbracht (Steuerberatung, Due Diligence, Bewertungsgutachten, Compliance, IT-Beratung)? Wie wird die Unabhängigkeit der Revisionsstelle nach Art. 728 Abs. 2 OR sichergestellt?**

*Diese ausgewiesenen Honorare betreffen BLS Cargo AG und hatten Steuerfragen im Zusammenhang mit der ausländischen Tochtergesellschaft BLS Cargo Nord AG zum Inhalt. Non-Audit-Services durch KPMG werden vorgängig vom Verwaltungsrat der BLS AG geprüft und KPMG muss zur Offertstellung mittels Entscheid des Verwaltungsrates zugelassen werden. Damit ist die Unabhängigkeit der externen Revision jeweils sichergestellt. Die im Jahr 2025 erfolgten non-audit-Services liegen zudem weit unter der Schwelle von OR 728 Abs. 2 Ziff. 5.*

- 28. Der KPMG-Revisionsbericht (FB 2025 S. 31-32 sowie S. 48-49) identifiziert als einzige Key Audit Matter die «Werthaltigkeit der operativen Sachanlagen». Die Werthaltigkeit der Beteiligungen - namentlich der BLS Netz AG (Buchwert TCHF 36'000 als Finanzanlage; FB 2025 BLS Netz AG S. 7) und der BLS Cargo AG (52% vollkonsolidiert, Verlust 2025 exkl. Minderheiten TCHF 6'807) — wird nicht als KAM behandelt. Wurde der Werthaltigkeitstest gleichwohl durchgeführt? Welches sind die Schlüsselparameter und welches Resultat? Ich ersuche, diese Frage entsprechend Art. 697 Abs. 1 Satz 2 OR auch der Revisionsstelle zur Beantwortung an der Generalversammlung vom 19. Mai 2026 vorzulegen.**

*Der Verwaltungsrat sieht aufgrund der vorstehenden Erwägungen keine Hinweise, die eine Anpassung der Bewertung der Beteiligung an der BLS Netz AG erfordern machen.*

*Die Revisionsstelle wird sich anlässlich der GV mündlich zu den Fragen äussern.*

## J. Vergütungsbericht und «Skin in the Game» (FB 2025 S. 45-46)

- 29. Die variable Vergütung des CEO Daniel Schafer sank 2025 auf nominell CHF 985 (Vorjahr CHF 18'685). Die variable Vergütung der Geschäftsleitung insgesamt sank von CHF 124'353 auf CHF 51'889. Welche KPI-Ziele waren im Berichtsjahr definiert (insbesondere zu Beschwerdeverfahren-Management, Compliance, ESG, Mitholz-Aufarbeitung, Sicherheit)? Wurden auch die nicht-finanziellen ESG-/Compliance-Ziele nicht erreicht? Wie ist der Bonusplan strukturell verankert (Bonus-Cap, Malus-Klausel, Clawback nach Art. 735c OR)? Liegt eine schriftliche Vergütungspolitik des Verwaltungsrats vor?**

*Die variablen Vergütungen der Geschäftsleitung belaufen sich auf 5% der Grundvergütung. Im Jahr 2025 bemisst sich der variable Lohnanteil an der Anzahl Berufsunfälle. Dieses Ziel konnte nicht vollständig erreicht werden, weshalb der variable Anteil entsprechend reduziert wurde. Weitere Messgrößen wurden für den variablen Lohnanteil für das Jahr 2025 nicht hinterlegt. Gemäss Organisationsreglement der BLS AG entscheidet der Ausschuss «Personal und Entschädigung» über die Festlegung der Jahresziele der bzw. des Vorsitzenden der Geschäftsleitung und die Kenntnisnahme der Ziele der restlichen GL-Mitglieder sowie die Festlegung von Lohn und variabler Lohnanteil der Geschäftsleitung im Rahmen der vom Verwaltungsrat zur Lohnpolitik genehmigten Grundsätze. Die Grundsätze werden vom Verwaltungsrat im Rahmen eines Kaderreglement festgelegt.*

- 30. Im Vergütungsbericht (FB 2025 S. 45-46) hält von 11 ausgewiesenen Verwaltungsratsmitgliedern lediglich Martin Bütikofer 320 Aktien; sämtliche übrigen einschliesslich des Präsidenten Kurt Bobst halten keine BLS-Aktien. In der Geschäftsleitung halten 4 von 10 Mitgliedern zusammen 6'200 Aktien. Damit hält die gesamte Konzernspitze (VR + GL) gemeinsam 6'520 Aktien - bei 79.4 Mio. ausstehenden Aktien sind das 0.0082% des Kapitals. Welche Gründe sprechen aus VR-Sicht gegen die Einführung einer Mindestaktien-Halteverpflichtung für VR und GL (vergleichbar mit anderen Bund-Beteiligungsgesellschaften)?**

*Der Verwaltungsrat erkennt aufgrund der besonderen Aktionärsstruktur und der weitgehend durch die öffentliche Hand finanzierten Angebote keinen Mehrwert in Mindestaktien-Halteverpflichtungen seiner Mitglieder und der Mitglieder der Geschäftsleitung. Ausserdem ist eine Mindestaktien-Halteverpflichtungen inzwischen weder üblich noch vorgeschrieben.*

- 31. Der Vergütungsbericht 2025 bezeichnet Astrid Schnidrig als CFO «bis März 2025» (FB 2025 S. 46). Wer hat die Funktion der CFO seit dem Ausscheiden übernommen? Wurde die Funktion definitiv besetzt oder weiterhin ad interim wahrgenommen? Wer trägt formell die Verantwortung für den Geschäftsbericht 2025 als CFO, namentlich für die Bilanzierung, Rückstellungsbewertung und Werthaltigkeit? Was geschah mit den 3'000 Aktien der ausgeschiedenen CFO?**

*Wie dem Geschäftsbericht zu entnehmen ist, amtet Mira Walther seit 2025 als Leiterin Finance und SCM /CFO. Sie ist am 01.09.2025 in die BLS AG eingetreten. Die Unterlagen zur Berichterstattung werden vom Verwaltungsrat abgenommen und der GV zum Beschluss vorgelegt. Es entzieht sich der Kenntnis des Verwaltungsrates, was die ausgeschiedene CFO konkret mit der von ihr persönlich gehaltenen Aktien gemacht hat.*

## K. Verzicht auf Lagebericht und Geldflussrechnung der BLS AG (Stammhaus)

- 32. Die BLS AG verzichtet im Stammhausabschluss auf die zusätzlichen Anhangsangaben nach Art. 961a OR, auf die Geldflussrechnung nach Art. 961b OR und auf den Lagebericht nach Art. 961c OR (FB 2025 S. 39, gestützt auf Art. 961d OR). Damit erhalten die Aktionäre der BLS AG ausschliesslich konzernweite Risiko- und Cashflow-Informationen - bei einem Konzern mit Transportgeschäft, Infrastrukturgeschäft, Immobiliengeschäft und Beteiligungsmanagement führt dies zu intransparenter stammhaus-spezifischer Lage. Welche separaten Informationsformate beabsichtigt der Verwaltungsrat bereitzustellen, um die Lage des Stammhauses BLS AG (insb. CHF 946 Mio. langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten, CHF 95 Mio. kurzfristig, FB 2025 S. 38) den Aktionären transparent zu machen?**

*Der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass die aktuelle Berichterstattung der Risikoexposition der BLS AG ausreichend Rechnung trägt und sieht keine Veranlassung, die Berichterstattung anzupassen.*

- 33. Der konzernweite Risikobericht (FB 2025 S. 9, «4 Risikobeurteilung») erwähnt mit keinem Wort (i) das Bundesgerichtsverfahren IC 62/2025, (ii) die Mitholz-/Blausee-Verfahren, (iii) die Mehrkosten- und Verzögerungsrisiken des LBT-Vollausbaus oder (iv) die Verwässerungsrisiken aus dem Aktionärsbindungsvertrag. Aus welchen Gründen werden diese Sachverhalte aus dem konzernweiten Risk-Inventar nach ISO 31000:2018 ausgeklammert? Wie verträgt sich diese Risikodarstellung mit Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 OR (zwingender Inhalt des Lageberichts)?**

*Die erwähnten Sachverhalte/ Themenkomplexe werden vom Verwaltungsrat im Rahmen des konzernweiten Risikomanagements beurteilt und gemäss ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit klassifiziert. Daraus werden die Erläuterungen im Risikobericht abgeleitet. Wie vorstehend erwähnt, erachtet der Verwaltungsrat der BLS AG die Wahrscheinlichkeit einer Gutheissung der Beschwerde im laufenden Bundesgerichtsverfahren als gering. Dasselbe gilt für die Verfahren rund um Mitholz und die Blausee AG. Eine mögliche Beteiligungserhöhung des Bundes an der BLS Netz AG ist derzeit theoretischer Natur und entzieht sich damit einer konkreten finanziellen Bewertung (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu vorstehenden Frage 11 und 12). Risiken aus allfälligen Verzögerungen oder aus Mehrkosten des LBT-Vollausbaus werden im Projekt bewirtschaftet und systematisch im Risikomanagementprozess erfasst und bewertet. Derzeit sind keine Implikationen erkennbar, die über normale Projektrisiken hinausgehen und einen wesentlichen Einfluss auf die BLS AG hätten. Deshalb wurden sie bei der Risikobeurteilung nicht speziell erwähnt.*

## L. Information der Aktionäre

- 34. Aus welchen Gründen erfolgte die Beantwortung des Auskunftsbegehrens vom 8. Mai 2025 erst am 9. September 2025, mithin nach rund vier Monaten und nach Abhaltung der Generalversammlung 2025? Wie verträgt sich diese Praxis mit Art. 697 Abs. 3 OR und Art. 717 OR?**

*Gerechnet ab der Generalversammlung erfolgte die Auskunftserteilung analog der gesetzlichen Frist in Art. 697 Abs. 3 OR innerhalb von vier Monaten, obgleich die qualifizierten Voraussetzungen nach Art. 697 Abs. 2 OR nicht erfüllt waren. Die Auskunftserteilung erfolgte freiwillig und unpräjudiziell.*

**35. Welche zusätzlichen Informationsformate (Aktionärsbrief, separater Bericht über die Beteiligung BLS Netz AG, Investoren-Webcast, Capital Markets Day) plant der Verwaltungsrat, um die Transparenz gegenüber den Aktionären in Bezug auf die Beteiligung an der BLS Netz AG, den Aktionärbindungsvertrag und den Vollausbau LBT zu erhöhen?**

*Der Verwaltungsrat hält sich an die aktienrechtlichen Vorgaben und plant keine zusätzlichen Informationsformate. Als nicht börsennotierte Gesellschaft, die sich überwiegend durch öffentliche Gelder finanziert, sind die von Ihnen vorgeschlagenen Formate nicht geeignet, den Informationsfluss zu verbessern.*

## **M. Sonderuntersuchung Verzögerungen LBT / KBost Advisory AG / Werthaltigkeit Beteiligungen**

**36. Wäre der Verwaltungsrat bereit, eine Sonderuntersuchung gemäss Art. 697c ff. OR betreffend (i) die Ursachen der Verzögerungen beim Teilausbau Lötschberg-Basistunnel sowie die Erfassung und Verteilung der Mehrkosten, (ii) die Mandatsbeziehung KBost Advisory AG (Marktkonformität, Interessenkonfliktbewältigung, Ausstandsregeln, Offenlegung als nahestehende Person), (iii) den Aktionärbindungsverträge mit Bund I Kanton Bern inkl. Aufstockungsrecht des Bundes, (iv) die Bewertung und Werthaltigkeit der Beteiligung an der BLS Netz AG sowie (v) die Honorarbeziehung zur Revisionsstelle KPMG («andere Dienstleistungen» 2025) zu unterstützen? Im Verweigerungsfall behalte ich mir vor, einen entsprechenden Antrag direkt an der Generalversammlung zu stellen und im Ablehnungsfall den gerichtlichen Weg gemäss Art. 697d OR zu beschreiten.**

*Der Verwaltungsrat sieht keinen Anlass die aufgeworfenen Fragen im Rahmen einer Sonderuntersuchung nach Art. 697c ff. OR untersuchen zu lassen.*

Wir hoffen, damit Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben. Weitere oder detailliertere Auskünfte sind aus unserer Sicht nicht mehr mit Art. 697 OR vereinbar.

Freundliche Grüsse

BLS AG

Kurt Bobst  
Präsident des Verwaltungsrates

Daniel Lützelschwab  
Sekretär des Verwaltungsrates